

— Förderung und Schute der Jugend kn Arbeitsprozeß und im täglichen gesellschaftlichen Leben, Förderung der jungen Ehen und der Familie.

Der Vorsitzende der Sektion Staats- und Rechtswissenschaft beim Präsidium der URANIA, Dr. Petzold, legte die Aufgaben der Sektion bei der Erläuterung des sozialistischen Rechts dar. In enger Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen und der Vereinigung der Juristen der DDR sollen vor allem diejenigen Arbeitskollektive unterstützt werden, die um die Anerkennung als „Bereich der vorbildlichen Ordnung, Disziplin und Sicherheit“ ringen.

Über Erfahrungen des Kreisgerichts Zeit bei der Entwicklung wirksamer Formen und Methoden der Rechts-erläuterung informierte Dr. Grieger, Leiter der Abt. Rechtspropaganda im Ministerium der Justiz. Hervorzuheben sind hier Erfahrungen mit Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit, mit der Auswertung gerichtlicher Verfahren in Betrieben, mit Vorträgen und Aussprachen mit Werktätigen und Jugendlichen sowie mit der Mitwirkung von Richtern an gewerkschaftlichen Rechtsberatungen in Betrieben.

Der **Konsultativrat für Familienrecht beim 1. Zivilsenat des Obersten Gerichts** befaßte sich in seiner Sitzung am 24. September 1975, an der auch Vertreter der Gesellschaft für Gerichtliche Medizin der DDR und Flachrichter einiger Bezirksgerichte teilnahmen, mit Fragen der Gutachtenerstattung in Verfahren zur Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft.

Prof. Dr. sc. Otto Prokop, Direktor des Instituts für Gerichtliche Medizin der Humboldt-Universität Berlin, referierte über den gegenwärtigen Stand auf dem Gebiet der Blutgruppenuntersuchung. Die Diskussion ergab, daß die Hinweise in der Richtlinie Nr. 23 des Plenums des Obersten Gerichts zur Beziehung von naturwissenschaftlichen Gutachten dem gegenwärtigen Stand der gerichtsmmedizinischen Wissenschaft noch entsprechen.

In der Aussprache vermittelten die Gerichtsmediziner interessante Hinweise zur Arbeit der Gerichte. So wurde angeregt, den Sachverständigen in problematischen Fällen Gelegenheit zu geben, ihre Gutachten in der Gerichtsverhandlung zu erläutern.

Insgesamt erwies sich die Beratung als ein für alle Beteiligten nützlicher Erfahrungsaustausch zu einer Reihe von Fragen, die bei der Erstattung und Verwertung von naturwissenschaftlichen Gutachten in Vaterschaftspraxissen auftreten.

Auf Einladung des **Generalstaatsanwalts der DDR**, Dr. Josef Streit, weilte eine Delegation vietnamesischer

Staatsanwälte unter Leitung des Generalstaatsanwalts der Demokratischen Republik Vietnam, Hoang Quoc Viet, vom 17. September bis 5. Oktober 1975 in der DDR.

Der Studienaufenthalt diente der Fortsetzung des Erfahrungsaustauschs auf den Gebieten der Bekämpfung und Vorbeugung der Wertschafts-, Eigentums- und Jugendkriminalität sowie über Fragen der Leitungstätigkeit in der Staatsanwaltschaft, insbesondere der politisch-ideologischen Erziehung und fachlichen Aus- und Weiterbildung der Kader. Dazu führte die Delegation Gespräche mit dem Generalstaatsanwalt der DDR, seinen Stellvertretern und leitenden Staatsanwälten der Generalstaatsanwaltschaft der DDR, mit dem Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin, den Staatsanwälten der Bezirke Cottbus und Karl-Marx-Stadt sowie einigen Kreisstaatsanwälten.

In Berlin und Karl-Marx-Stadt hatten die vietnamesischen Gäste Gelegenheit, sich in Großbetrieben über Probleme und Erfolge der Bewegung für vorbildliche Ordnung und Sicherheit zu informieren. In Aussprachen beim Rat des Bezirks und beim FDGB-Bezirksvorstand Karl-Marx-Stadt standen Fragen der Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen bzw. mit den Gewerkschaften bei der Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen im Mittelpunkt.

Alle Beratungen verliefen im Geiste brüderlicher Verbundenheit und herzlicher Freundschaft. Die Generalstaatsanwälte beider Länder Unterzeichneten ein Protokoll über die weitere Zusammenarbeit.

Die Delegation wurde vom Mitglied des Staatsrates der DDR und Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen im Zentralkomitee der SED, Dr. Sorgenicht, vom Präsidenten des Obersten Gerichts der DDR, Dr. Toeplitz, und vom Staatssekretär im Ministerium der Justiz, Dr. Kern, zu Gesprächen empfangen.

*

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und **Minister der Justiz**, Hans-Joachim Heusinger, empfing am 20. Oktober 1975 den Justizminister der Republik Finnland, Frau Prof. Dr. Lneri Anttila, und am 24. Oktober 1975 den Justizminister der Republik Irak, Dr. Dr. Mundher al Shawi, die beide aus Anlaß des Weltkongresses im Internationalen Jahr der Frau in Berlin weilten. In den Gesprächen wurden Fragen zur Entwicklung der zwischen der DDR und den beiden anderen Staaten bestehenden freundschaftlichen Beziehungen auf dem Gebiet des Rechts und der Rechtspflege erörtert. Der irakische Gast bekundete ein besonderes Interesse am neuen, sozialistischen Zivilgesetzbuch der DDR.

Rechtsprechung

Strafrecht

§§ 8 Abs. 2, 9, 10, 114 StGB; §§ 38, 222 Abs. 1 StPO.

1. **Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen fahrlässiger Tötung nach § 114 StGB (oder fahrlässiger Körperverletzung nach § 118 StGB) bei der Vornahme ärztlicher Diagnostik setzt als erstes voraus, daß der Arzt ihm obliegende Sorgfaltspflichten bewußt oder unbewußt verletzt hat.** Eine Fehldiagnose bei pflichtgemäßem Verhalten des Arztes weist keine strafrechtliche Relevanz auf. Sie kann bei Eintritt schädlicher Folgen für den Patienten nur dann zu strafrechtlicher Verantwortlichkeit führen, wenn sie auf einer Verletzung der Sorgfaltspflichten beruht oder im weiteren Verlauf der Erkrankung des Patienten unter einer Pflichtverletzung aufrechterhalten wurde.

2. **Liegt beim diagnostischen Vorgehen eines Arztes eine unbewußte Pflichtverletzung vor, kann Fahrlässigkeit nach § 8 Abs. 2 StGB nur bejaht werden, wenn die mangelhafte Einstellung zu den Pflichten durch verantwortungslose Gleichgültigkeit oder Gewöhnung an**

pflichtwidriges Verhalten gekennzeichnet ist. So kann z. B. Gedankenlosigkeit, Unterschätzung des Eintritts negativer Folgen, leichtfertiges Vertrauen auf das pflichtgemäße Verhalten anderer, Orientierung an falschen oder nebensächlichen Faktoren sowie eine einseitige Aufmerksamkeitszuwendung in der ärztlichen Diagnostik (insbesondere bei einer akuten Erkrankung, die schnelle und wirksame Hilfe erfordert) verantwortungslose Gleichgültigkeit bedeuten. Das ist jedoch in bezug auf die konkrete Entscheidungssituation des Arztes zu prüfen und zu begründen.

Ein Schuldaußschluß nach § 10 StGB kann bei objektiv bedingter Störung der Beurteilungszuverlässigkeit, z. B. durch einen verdeckten Krankheitsverlauf, gegeben sein, weil selbst ein qualifizierter und pflichtgemäß handelnder Arzt in einer solchen Situation überfordert sein kann.

3. **Das Gericht wird bei der Arbeit mit medizinischen Sachverständigengutachten seiner Verantwortung für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nur gerecht, wenn es durch die Herausarbeitung der**